



# Newsletter

Datum: 28. Mai 2026  
Sperrfrist: 28.05.2026, 11:00 Uhr

---

## Nr. 3/26

### *Inhaltsübersicht*

<b>1</b>	<b>HAUPTARTIKEL .....</b>	<b>2</b>
1.1	Marktbeobachtung zu Preisen für die biogene Abfallentsorgung in der Schweiz.....	2
1.2	40 Jahre Preisüberwachungsgesetz – heute aktueller denn je .....	5
<b>2</b>	<b>MITTEILUNGEN .....</b>	<b>10</b>
2.1	Erfolg für faire Gebühren im Zivilstandswesen .....	10
2.2	Friedhofsgebühren: Gemeinde Heitenried folgt dem Antrag des Preisüberwachers .....	10
<b>3</b>	<b>VERANSTALTUNGEN / HINWEISE .....</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Anträge des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG sowie Art 5a AllgGebV....</b>	<b>12</b>



## 1 HAUPTARTIKEL

### 1.1 Marktbeobachtung zu Preisen für die biogene Abfallentsorgung in der Schweiz

**Die Preisüberwachung beurteilt jährlich die Abfallgebühren von um die hundert Gemeinden. Dabei beobachtet sie, dass der Anteil der Kosten, welche für die Sammlung und Entsorgung von biogenen Abfällen anfallen, tendenziell grösser wird. Vorliegende Marktbeobachtung stellt einen ersten Schritt dar, diesen grossen Kostenblock genauer zu analysieren. Aus ökologischer Sicht ist die Verwertung von biogenen Abfällen unbestritten. Ökonomisch stellt sich die Frage, ob sich diese Separatsammlung auch positiv auf die Abfallgebühren auswirkt.**

In der Schweiz fallen jährlich erhebliche Mengen biogener Abfälle an. Biogene Abfälle umfassen organische Materialien pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die durch biologische Prozesse abbaubar sind.<sup>1</sup> Dazu zählen insbesondere Küchen- und Gartenabfälle sowie Reststoffe aus der Lebensmittelverarbeitung. Sie entstehen in verschiedenen Bereichen, darunter private Haushalte, die Landwirtschaft, die Lebensmittelindustrie sowie gewerbliche Betriebe wie Restaurants.<sup>2</sup>

In den letzten Jahren ist eine kontinuierliche Zunahme der separat gesammelten biogenen Abfälle zu beobachten. Dies ist unter anderem auf das zunehmende Angebot zur separaten Sammlung solcher Abfälle in den Gemeinden sowie auf die Ausweitung der Separatsammlung auf Rüstabfälle und Speisereste zurückzuführen<sup>3</sup>. Entsprechend steigt auch der Anteil der Kosten für die Entsorgung der biogenen Abfälle an den Gesamtkosten der Abfallentsorgung. Daher rückt auch die Preisentwicklung der Entsorgung von biogenen Abfällen zunehmend in den Fokus des Preisüberwachers. Ziel der Marktbeobachtung ist es, einen Überblick zu den Preisen der Entsorgung von biogenen Abfällen zu erhalten sowie erste Hinweise, welche Faktoren die Preise beeinflussen.

Für die Analyse wurde ein zweistufiges Vorgehen gewählt. In einem ersten Schritt wurde eine Umfrage unter rund 60 Schweizer Gemeinden durchgeführt, um einen Überblick über die Marktsituation und die in der Praxis angewendeten Verwertungsmethoden zu gewinnen. Die Ergebnisse zeigten, dass die *Vergärung* als bevorzugte Methode eingesetzt wird. Darauf aufbauend wurde in einem zweiten Schritt eine vertiefte Befragung der Betreiberinnen von 18 Vergärungsanlagen durchgeführt. Dabei wurden die Art der Energienutzung erhoben sowie detaillierte Informationen zu den Entsorgungspreisen und deren Einflussfaktoren gesammelt.

#### Informationen zur Verwertungsmethode Vergärung

Bei der industriellen Vergärung wird organisches Material unter Sauerstoffausschluss mikrobiell zersetzt, wobei Biogas entsteht. In der Schweiz kommen verschiedene Verfahren wie Kompogas, DRANCO oder BEKON zum Einsatz. Ergänzend dazu ist die landwirtschaftliche Co-Vergärung, bei der flüssige und feste biogene Abfälle gemeinsam verarbeitet werden.

---

<sup>1</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Bioabfall>

<sup>2</sup> <https://www.bafu.admin.ch/de/biogene-abfaelle>

<sup>3</sup> BAFU (Hrsg.) 2017: Kommunale Separatsammlung von biogenen Abfällen in der Schweiz, Stand 2016. Bundesamt für Umwelt, Bern.

## Energienutzung bei den Vergärungsanlagen

Neben der stofflichen Verwertung spielt die Energiegewinnung bei der Vergärung eine wichtige Rolle. Die gewonnene Energie kann auf unterschiedliche Weise genutzt werden: So kann das erzeugte Biogas direkt verkauft, zur Produktion von Wärme (z.B. Fernwärme) eingesetzt oder zur Stromerzeugung verwendet werden. Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der aus der Vergärung gewonnenen Energienutzung in den untersuchten Anlagen. Es wird deutlich, dass Biogas mit einem Anteil von 39 % die am häufigsten genannte Nutzungsform darstellt. Weitere 33 % nutzen eine Kombination verschiedener Energieformen. Die ausschliessliche Stromerzeugung macht 22 % aus, während in 6 % der Fälle keine Angaben zur Energienutzung vorliegen.

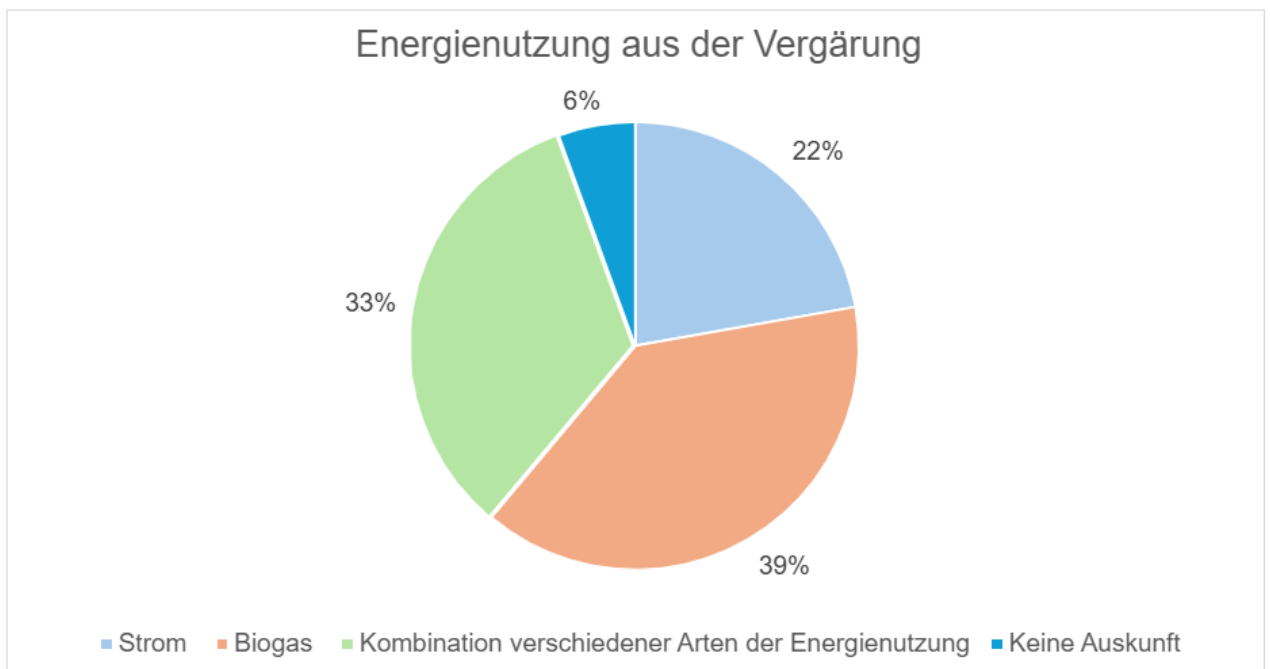


Abbildung 1: Energie-Nutzungsarten aus der Vergärung

Quelle: PUE, Bericht «Biogene Abfälle» 2026, S.5.

Insgesamt zeigt sich, dass die energetische Nutzung insbesondere in Form von Biogas eine zentrale Rolle in der Verwertung biogener Abfälle einnimmt.

## Preise für die Entsorgung biogener Abfälle bei den Vergärungsanlagen

Basierend auf der gleichen Befragung der 18 Vergärungsanlagen wurden die Preise (CHF/t) für die Entsorgung biogener Abfälle untersucht. Dabei ist zu beachten, dass eine Unternehmung als bedeutende Marktteilnehmerin agiert und insgesamt acht dieser Anlagen betreibt.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Verteilung der Entsorgungspreise für biogene Abfälle. Die dargestellten Preisangaben weisen mitunter deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Anlagen auf, was sich in der Streuung der verschiedenen Preisbereiche widerspiegelt.

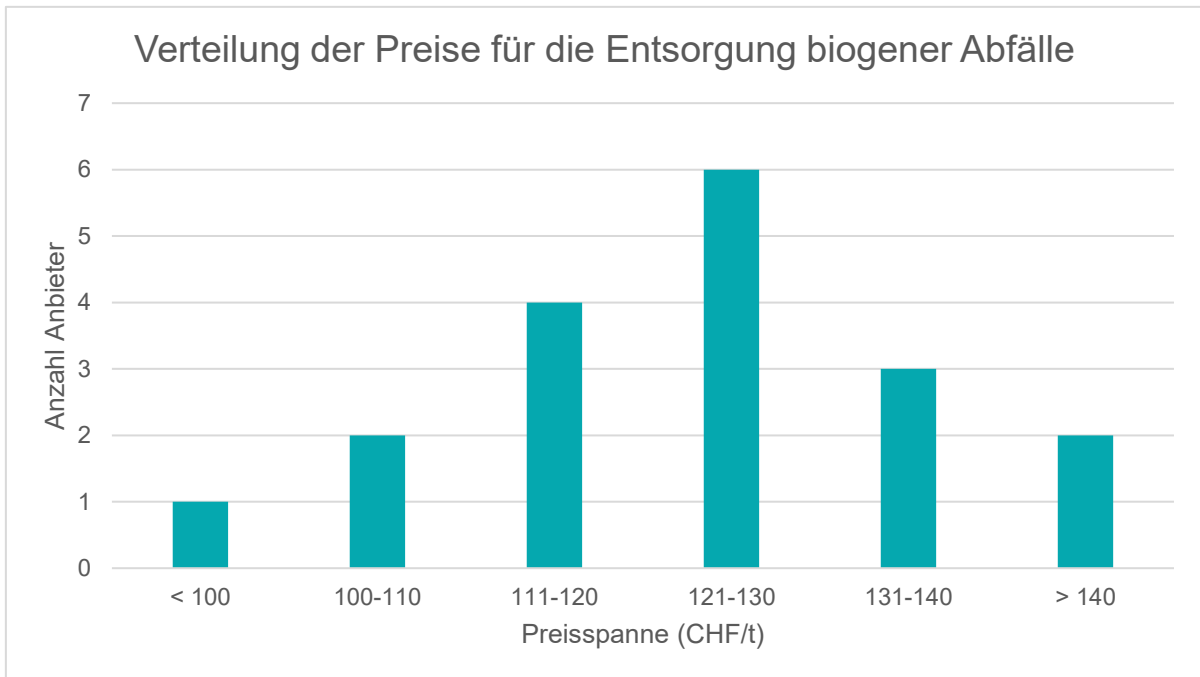


Abbildung 2: Preisverteilung für die Entsorgung biogener Abfälle

Quelle: PUE, Bericht «Biogene Abfälle» 2026, S.6.

Die Preisspanne reicht von unter 100 CHF bis über 140 CHF pro Tonne. Der Grossteil der Anlagen gibt Preise im mittleren Bereich an, wobei insbesondere die Spanne von CHF 121 bis CHF 130 pro Tonne am häufigsten vertreten ist, gefolgt vom Bereich CHF 111 bis CHF 120, sodass insgesamt über die Hälfte der Anlagen Entsorgungspreise zwischen CHF 111 und CHF 130 pro Tonne angibt.

Im unteren und oberen Preissegment sind jeweils nur wenige Anlagen vertreten: Zwei Anlagen verlangen CHF 100 bis CHF 110 pro Tonne und eine weniger als CHF 100, während im oberen Segment drei Anlagen zwischen CHF 131 und CHF 140 sowie zwei Anlagen über CHF 140 pro Tonne liegen.

Zusammenfassend verdeutlicht die Grafik, dass sich die Entsorgungspreise für biogene Abfälle in der Schweiz überwiegend von CHF 111 bis CHF 140 pro Tonne bewegen. Damit besteht kaum pekuniärer Anreiz, die biogenen Abfälle konsequent separat zu sammeln.

### Gründe der Preisunterschiede bei Vergärungsanlagen

Die Kostenstruktur bei der Behandlung und Verwertung biogener Abfälle wird von einer Vielzahl technischer, organisatorischer und materialbezogener Faktoren geprägt. Die folgenden Kriterien fassen jene Aspekte zusammen, die von den untersuchten Vergärungsanlagen genannt wurden:

#### 1. Qualität und Zusammensetzung des angelieferten Materials

Ein zentraler Einflussfaktor ist die Materialqualität. Einige Anlagen verweisen auf die Verschmutzung mit Fremdstoffen im kommunalen Bioabfall. Hohe Verschmutzungsgrade erfordern zusätzliche Sortier- und Reinigungsprozesse, was den Aufwand erhöht.

#### 2. Mengen und Grösse der Anlagen

Die angelieferten Mengen sowie die Grösse der Anlage beeinflussen ebenfalls die Preisgestaltung.

#### 3. Energiepreise

Bestimmte Vergärungsanlagen erwähnen, dass die Energiepreise Einfluss auf die Preisdefinition haben.

#### 4. Vertragsbedingungen

Schliesslich können auch Vertragsdauer und individuelle Vereinbarungen zwischen Abgeber und Annehmer Einfluss auf die Preisgestaltung haben.

## Fazit

Die meisten Anlagen, die biogene Abfälle vergären, bewegen sich im Preisbereich CHF 111 – CHF 140 pro Tonne. Diese effektiv verrechneten Preise werden vor allem durch die Qualität des angelieferten Materials beeinflusst. Damit sich die Separatsammlung von biogenen Abfällen für die Einwohnerinnen und Einwohner auch finanziell lohnt, sind noch Effizienzsteigerungen erforderlich.

[Stefan Meierhans, Alessia Ging]

## 1.2 40 Jahre Preisüberwachungsgesetz – heute aktueller denn je

### A. Perspektiven: Marktmacht als alte und neue Herausforderung

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Preisüberwachung (PüG; [SR 942.20](#)) trat am 1. Juli 1986 in Kraft. Es war das Ergebnis eines langen gesetzgeberischen Prozesses<sup>4</sup> und wurde seither mehrfach punktuell revidiert.<sup>5</sup> Vierzig Jahre später zeigt sich: Der Gesetzgeber hat damals kein Übergangsinstrument geschaffen, sondern einen «Evergreen» der schweizerischen Wirtschaftsordnung.

Der Grund liegt in einer Entwicklung, die sich seit Jahren akzentuiert. Moderne Volkswirtschaften neigen in wichtigen Bereichen zu Konzentration. Der Internationale Währungsfonds hält fest, dass zentrale Indikatoren von Marktmacht steigen, etwa Preisaufschläge gegenüber Grenzkosten und die Umsatzkonzentration bei den vier grössten Unternehmen eines Sektors; seit 1980 seien die Gewinnmargen börsenkotierter Unternehmen global in fortgeschrittenen Volkswirtschaften im Durchschnitt um mehr als 30 Prozent gestiegen.<sup>6</sup> Besonders ausgeprägt ist die Tendenz in der digitalen Wirtschaft: Dort sind die Markup-Zunahmen in den letzten zwei Jahrzehnten laut IWF doppelt so stark ausgefallen wie in der Gesamtwirtschaft.<sup>7</sup>

Digitale Plattformen verstärken diese Dynamik. Sie verbinden Marktseiten, sammeln Daten, kontrollieren Sichtbarkeit und können durch Netzwerk-, Skalen- und Verbundeffekte Marktmacht erlangen und Abhängigkeiten schaffen. Die klassische Plattformlehre bringt es prägnant auf den Punkt: Plattformen müssen «both sides of the market on board» bringen; gerade diese zweiseitige Struktur macht Preisbildung, Marktmacht und Regulierung anspruchsvoll.<sup>8</sup> Die OECD beschreibt Netzwerkeffekte in digitalen Märkten ausdrücklich als Faktor, der Substitution durch Konsumentinnen

<sup>4</sup> Siehe die früheren Bundesbeschlüsse (01.01.1966–19.12.1969 Bundesbeschluss vom 30. September 1965 über die Mieten von Immobilien; 20.12.1972–01.01.1976 Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über die Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne; 01.01.1976–01.01.1979 Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975 über die Überwachung der Preise).

<sup>5</sup> In den Jahren 1991, 1992, 1996, 2007 und 2013.

<sup>6</sup> International Monetary Fund, Kristalina Georgieva, Federico J. Díez, Romain Duval und Daniel Schwarz, [Rising Market Power: A Threat to the Recovery?](#), 15. März 2021.

<sup>7</sup> Ebenda.

<sup>8</sup> Jean-Charles Rochet und Jean Tirole, [Platform Competition in Two-Sided Markets](#), Journal of the European Economic Association 1/4 (2003), S. 990–1029, DOI: [10.1162/154247603322493212](#).

und Konsumenten erschweren und Marktzutrittsschranken schaffen kann; wenn Rückkoppelungseffekte stark genug sind, kann ein Markt in ein Monopol «kippen».<sup>9</sup> Auch Nobelpreisträger Jean Tirole sieht Probleme bei der Anwendung bestehender wettbewerbspolitischer (oder -regulatorischer) Instrumente. Ob es weise Voraussicht war oder purer Zufall: Das PüG ist derart verfasst, dass es auch auf die neuen Märkte perfekt Anwendung findet. Denn es schränkt den Preisüberwacher in seinen Instrumenten nicht ein und lässt die Berücksichtigung der neusten Entwicklungen jederzeit zu.<sup>10</sup>

Der Bericht des Preisüberwachers zur Preisregulierung von Plattformmärkten nimmt diese Thematik auf und beschreibt, dass Plattformökonomien durch Netzwerkeffekte, Mehrseitigkeit, spezielle Preissetzungsstrategien, Skaleneffekte und Datenmacht geprägt sind. Diese Faktoren können sich gegenseitig verstärken und Plattformbetreibenden eine herausragende Stellung verschaffen.<sup>11</sup> Grosse Plattformen schaffen zudem wirtschaftliche Abhängigkeiten, da wenige Anbietende den Markt dominieren, was Wahlfreiheit und Wettbewerb einschränkt.<sup>12</sup>

Die Aktualität zeigt sich auch in konkreten Verfahren. Im Mai 2025 verfügte der Preisüberwacher gegenüber Booking.com eine Senkung der Kommissionssätze für Schweizer Hotels um durchschnittlich knapp ein Viertel, nachdem trotz intensiver Verhandlungen keine einvernehmliche Lösung zustande gekommen war.<sup>13</sup> Ende 2025 konnten demgegenüber erstmals einvernehmliche Regelungen mit grossen Internet-Plattformen abgeschlossen werden: Für Immobilienplattformen der Swiss Marketplace Group wie Homegate.ch und ImmoScout24.ch wurde ein transparenteres «Flex Offer» vereinbart; bei Ricardo wurden Rabatte von 10 Prozent auf bestimmte Erfolgsgebühren vorgesehen.<sup>14</sup> Beide Beispiele zeigen: Dialog und Einigung, wo möglich; Verfügung, wo nötig.

Gerade weil die neuen ökonomischen Entwicklungen vermehrt zu Marktmacht und damit der Gefahr überhöhter Preise führen, sind Preisüberwachungsgesetz und Preisüberwacher heute nicht weniger, sondern mehr notwendig als vor vierzig Jahren. Geschützt wird dabei nicht nur die Konsumentin oder der Konsument. Auch KMU, Hotelleriebetriebe, Inserierende, Gemeinden, Patientinnen und Patienten oder Nutzerinnen und Nutzer des Service public können sich auf Märkten wiederfinden, in denen sie faktisch auf eine einzige Anbieterin angewiesen sind.

## **B. Auftrag, Instrumente und rechtsstaatlicher Rahmen**

Die Preisüberwachung greift dort ein, wo ein Kartell oder ein marktmächtiges Unternehmen Preise missbräuchlich festsetzt. Ihr Instrumentarium ist bewusst differenziert: Beobachtung und Analyse von Preisentwicklungen (Art. 4 Abs. 1 und 2 PüG), Stellungnahmen und Anträge gegenüber Behörden (Art. 14 und 15 PüG), einvernehmliche Regelungen (Art. 9 PüG) sowie, als letztes Mittel, Verfügungen bei

<sup>9</sup> OECD, [The Evolving Concept of Market Power in the Digital Economy](#), OECD Competition Policy Roundtable Background Note, 2022.

<sup>10</sup> Jean Tirole, [Competition and the Industrial Challenge for the Digital Age](#), Annual Review of Economics 15 (2023), S. 573–605.

<sup>11</sup> Preisüberwacher, [Preisregulierung von Plattformmärkten](#), 11. Juni 2025.

<sup>12</sup> Ebenda.

<sup>13</sup> Preisüberwacher, [Überhöhte Kommissionssätze bei Booking.com – Preisüberwacher verfügt Preissenkung](#), Medienmitteilung vom 21. Mai 2025.

<sup>14</sup> Preisüberwacher, [Erstmals einvernehmliche Regelungen mit Internet-Plattformen](#), Medienmitteilung vom 6. Januar 2026; SMG Swiss Marketplace Group, [SMG and the Price Supervisor reach an amicable agreement](#), 6. Januar 2026.

missbräuchlichen Preisen (Art. 10 PüG). Hinzu kommt die Transparenz gegenüber Öffentlichkeit und Politik (Art. 4 Abs. 3 PüG).

Gerade die einvernehmliche Regelung ist bemerkenswert modern. Das Gesetz setzt nicht in erster Linie auf jahrelange Rechtsstreitigkeiten, sondern auf eine pragmatische Regulierung im Geist einvernehmlicher Lösungen. Der Fokus auf die einvernehmliche Regelung erlaubt es, Missbräuche rasch zu beseitigen, Kosten zu sparen und Lösungen zu finden, die für die Betroffenen umsetzbar sind. Wo die Einigung scheitert, bleibt die Verfügung als rechtsstaatlich überprüfbares Sicherungsinstrument.

Die Gerichte haben den Handlungsspielraum der Preisüberwachung über die Jahre präzisiert. Der Preisüberwacher verfügt sowohl bei der Wahl der Methode<sup>15</sup> als auch bei der Verfahrensgestaltung<sup>16</sup> über erhebliches Ermessen. Der persönliche Geltungsbereich von Art. 2 PüG ist weit auszulegen.<sup>17</sup> Die Rechtsprechung hat zudem geklärt, wann Behörden vor Preisentscheiden die Stellungnahme des Preisüberwachers einzuholen haben,<sup>18</sup> und festgehalten, dass der Preisüberwacher die Marktmacht eines Unternehmens nicht schon vor einem Auskunftsverfahren abschliessend beurteilen muss.<sup>19</sup>

### **C. Entwicklung und Wirkung in vier Jahrzehnten**

Die Anfangsjahre waren analog, bürgernah und unmittelbar. Beschwerden kamen per Brief, telefonisch oder persönlich; sinnbildlich blieb die Geschichte eines als zu teuer empfundenen Fleischstücks, das physisch als Beleg überreicht wurde. Heute erreichen die Preisüberwachung Meldungen fast ausschliesslich über elektronische Kanäle. Was sich geändert hat, sind Form, Geschwindigkeit und Datenlage. Gleich geblieben ist der Kern: Menschen und Unternehmen wenden sich an eine unabhängige Stelle, wenn sie den Eindruck haben, einer zu hohen Preissetzung ausgeliefert zu sein.

Inhaltlich standen in den ersten zwanzig Jahren klassische Infrastrukturbereiche und administrierte Märkte im Vordergrund: Elektrizität, Gas, Wasser, Telekommunikation, öffentlicher Verkehr, Gesundheitswesen und Urheberrechtstarife. Die Preisüberwachung trug zur Auflösung alter Preisbindungen und Kartellstrukturen bei, förderte Transparenz und verhinderte oder reduzierte

---

<sup>15</sup> Vgl. BGE 2A.306/2003 vom 14.06.2004 i. S. ACTV SA, E. 6.1.

<sup>16</sup> Vgl. BVGer B-5436/2011 vom 05.03.2012, E. 5.1.

<sup>17</sup> Vgl. BGE 2P.217/1993 et 2P.218/1993 vom 07. Juni 1995 i. S. Tarif der Freiburger Notare.

<sup>18</sup> Vgl. Beschluss des Bezirkrates Pfäffikon (ZH) vom 11.08.2017 (US.2017.48/9.02.05) gegen die Gemeinde Weisslingen (neue Wasser- und Abwassergebühren); Beschluss des Bezirkrates Bülach (ZH) vom 09.08.2018 (US.2018.15/9.02.05) gegen die Gemeinde Freienstein-Teufen (Wasserversorgung); Entscheid des kantonalen Gerichtes (VD) vom 13.02.2019 (FI.2017.0118) gegen die Gemeinde Concise (Wasser und Abwasser); Beschluss des Regierungsrates (TI) vom 02.10.2019 (4830 fr 14) gegen die Gemeinde Torricella-Taverne (Abfall); Beschluss des Oberamtes des Saanebezirks (FR) vom 03.02.2021 (RA 19/2020) gegen die Gemeinde Givisiez (Wasser); Beschluss des Bezirkrates Winterthur (ZH) vom 20.05.2022 (GE.2021.58/2.02.01) gegen die Stadt Winterthur (Gas); Beschluss des Regierungsrates Bern-Mittelland (BE) vom 02.10.2023 (vbv 193/2022) gegen die Gemeinde Bolligen (Parkplätze P+R).

<sup>19</sup> Vgl. BVGer B-5436/2011 vom 05.03.2012.

zahlreiche Preiserhöhungen. Besonders bedeutend war die Rückweisung des TarMed durch das EDI auf Antrag des Preisüberwachers im Jahr 1999, durch die milliardenschwere Mehrkosten im Gesundheitswesen verhindert werden konnten.<sup>20</sup>

Von 2006 bis 2015 verschob sich der Schwerpunkt stark auf den Service public.

Stromnetznutzungsentgelte, Briefpost- und Paketpreise sowie Tarife im öffentlichen Verkehr standen im Zentrum zahlreicher Untersuchungen und Vereinbarungen.<sup>21</sup> Gleichzeitig erfolgte ein institutioneller Generationenwechsel: 2007 übernahm Beat Niederhauser die Geschäftsführung und Stellvertretung des Preisüberwachers; 2008 trat Stefan Meierhans das Amt des Preisüberwachers an.<sup>22</sup>

Zwischen 2016 und 2020 gewann die präventive Preisaufsicht an Bedeutung. Im Gesundheitswesen zeigten Analysen zu Generika und patentabgelaufenen Originalpräparaten,<sup>23</sup> Medizinprodukten,<sup>24</sup> stationären Spitalbehandlungen,<sup>25</sup> Spitaleinkäufen<sup>26</sup> sowie Alters- und Pflegeheimtaxen<sup>27</sup> immer wieder Transparenzdefizite, erhebliche Preisunterschiede und kostendämpfendes Potenzial. Parallel blieben Post, öffentlicher Verkehr<sup>28</sup> und Verwaltungsgebühren<sup>29</sup> zentrale Themen; Leitplanken waren Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.<sup>30</sup> Während der ersten Coronavirus-Welle zeigte sich zudem, wie wichtig rasches Monitoring bei sensiblen Produkten wie Masken, Desinfektionsmitteln und Ethanol sein kann.<sup>31</sup>

Seit 2021 stehen Kaufkraft, Krisen und Plattformökonomie stärker im Fokus. Energiepreise, Krankenkassenprämien, Gebühren und allgemeine Teuerung haben den Schutz vor überhöhten Preisen politisch und gesellschaftlich aufgewertet. Die Preisüberwachung reagierte mit verstärktem Monitoring,<sup>32</sup> datenbasierten Analysen und Öffentlichkeitsarbeit.<sup>33</sup> Die Selbstdeklaration bei Gebührenanpassungen, zunächst bei Wasser und Abwasser und später auch in weiteren Bereichen, hat den Anhörungsprozess nach Art. 14 PüG standardisiert, die Compliance erhöht und die präventive

---

<sup>20</sup> Vgl. Preisüberwacher, [20 Jahre Preisüberwachungsgesetz](#).

<sup>21</sup> Vgl. Medienmitteilungen Preisüberwachung zu [ÖV-Tarifen 2007](#), [Posttarifen 2009](#), [Post- und ÖV-Tarifen 2011](#), [ÖV-Tarifen 2012](#), [Post- und ÖV-Tarifen 2014](#) und [ÖV-Tarifen 2015](#).

<sup>22</sup> Vgl. [Medienmitteilung Preisüberwachung 2008](#).

<sup>23</sup> Vgl. [Newsletter 6/16](#) und [Newsletter 5/17](#).

<sup>24</sup> Vgl. [Newsletter 7/16](#) und [Newsletter 6/17](#).

<sup>25</sup> Vgl. [Newsletter 5/16](#).

<sup>26</sup> Vgl. [Newsletter 3/17](#).

<sup>27</sup> Vgl. [Newsletter 6/18](#).

<sup>28</sup> Vgl. Medienmitteilungen Preisüberwachung [2016](#), [2017](#), [2019](#), [2020](#) und [2021](#).

<sup>29</sup> Vgl. [Newsletter 6/19](#).

<sup>30</sup> Vgl. Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

<sup>31</sup> Vgl. [Newsletter 6/20](#).

<sup>32</sup> Bspw. im Bereich [Wasser/Abwasser](#) sowie bei Gebühren der [Wasserversorgung in den 50 grössten Städten](#).

<sup>33</sup> Vgl. u. a. [Bericht Umfrage zur Online-Werbung, Geo-Blocking, Scraping](#), Marktbeobachtung zu den [Gebühren von Schweizer Bankkonten](#), Bericht zu Preisen [orthopädischer und kardialer Implantate](#) sowie Bericht [Aufsichtsbehörden der beruflichen Vorsorge](#).

Wirkung gestärkt.<sup>34</sup> Gleichzeitig rückten klassische Konzentrationsfragen, etwa nach der Fusion von UBS und Credit Suisse, und neue digitale Marktmachtkonstellationen in den Vordergrund.<sup>35</sup>

#### **D. Ein lohnender, aber ungleicher Einsatz**

Die Auseinandersetzung mit Grossunternehmen bleibt anspruchsvoll. Die Spiesse sind oft ungleich lang: Grosse Anbieter verfügen über erhebliche juristische, ökonomische und kommunikative Ressourcen. Für eine kleine Behörde können aufwendige Marktanalysen, Datenprüfungen, Verhandlungen und Beschwerdeverfahren ressourcenverschlingend sein und sie an Grenzen bringen.

Gerade deshalb ist das gesetzliche Modell wertvoll. Es zwingt nicht in jedem Fall zur Konfrontation, sondern eröffnet zuerst den Weg über Gespräch, Transparenz, Vergleich und einvernehmliche Regelung. Das ist ein Zeichen von rechtsstaatlicher Effizienz. Wo die Kooperation gelingt, profitieren Konsumentinnen und Konsumenten, KMU, Gemeinden oder ganze Branchen rasch und ohne jahrelangen Prozess. Wo sie nicht gelingt, kann der Preisüberwacher verbindlich eingreifen.

Die Wirkung der Preisüberwachung lässt sich nicht nur in Franken messen, auch wenn vermiedene Preiserhöhungen und erzielte Preisreduktionen über die Jahre erhebliche Beträge ausmachen. Ebenso wichtig ist die präventive Wirkung: Die Existenz der Preisüberwachung schafft Preisdisziplin, erhöht die Transparenz und stärkt das Bewusstsein für Kostenorientierung. Hinzu kommt etwas, das in Statistiken nur schwer sichtbar wird: die Wertschätzung, die der Preisüberwacher und sein Team regelmässig aus der Bevölkerung erhält. Solche Rückmeldungen zeigen, dass die Institution als niederschwellige, unabhängige Stimme der Nachfrageseite wahrgenommen wird.

#### **E. Ausblick**

Das fünfte Jahrzehnt der Preisüberwachung wird nicht einfacher. Digitale Plattformen, datengetriebene Geschäftsmodelle, Infrastrukturbereiche, Gesundheitskosten, Gebühren, Energieversorgung, Post, öffentlicher Verkehr und neue Zoll- bzw. Speditionspreise werden den Preisüberwacher weiter fordern.<sup>36</sup> Der rote Faden bleibt aber derselbe wie 1986: Wo Wettbewerb nicht genügt, braucht es eine Instanz, die marktmächtige Firmen prüft, Missbrauch benennt und faire Preise durchsetzt oder vermittelt.

Vierzig Jahre Preisüberwachungsgesetz sind deshalb nicht nur Anlass zur Rückschau. Sie sind auch Anlass zur Dankbarkeit gegenüber einem weisen Gesetzgeber, der früh erkannt hat, dass funktionierende Märkte nicht von selbst entstehen und dass auch Abnehmerinnen und Abnehmer Schutz verdienen. Das PüG ist trotz seines Alters ein modernes, flexibles und notwendiges Instrument für eine Volkswirtschaft, in der faire Preise, Kaufkraft und Vertrauen zentrale öffentliche Anliegen bleiben.

[Stefan Meierhans, Catherine Josephides Dunand, Manuela Leuenberger]

---

<sup>34</sup> Siehe definierte Prüfkriterien, etwa hinsichtlich der Kostenabgrenzung, der Ausgestaltung von Grund- und Anschlussgebühren oder der Begrenzung von Gebührenerhöhungen für einzelne Nutzergruppen.

<sup>35</sup> Vgl. [Verfügung gegen Booking.com](#), Preisüberwacher, [Preisregulierung von Plattformmärkten](#), sowie [einvernehmliche Regelungen mit Internet-Plattformen](#).

<sup>36</sup> Vgl. auch [Jahrespressekonferenz Preisüberwachung 2026](#).

## 2 MITTEILUNGEN

### 2.1 Erfolg für faire Gebühren im Zivilstandswesen

Im Rahmen der laufenden Revision der Gebührenverordnung im Zivilstandswesen (ZStGV; [SR 172.042.110](#)) konnten zentrale Anliegen des Preisüberwachers erfolgreich eingebracht und teilweise umgesetzt werden. Besonders ins Gewicht fällt, dass auf die ursprünglich vorgesehene automatische Anpassung der Gebühren an die Teuerung verzichtet wird. Damit ist klargestellt: Gebühren sollen nicht schematisch steigen, sondern nur dann angepasst werden, wenn sich der tatsächliche Aufwand verändert. Dieser Entscheid stärkt die demokratische Kontrolle über staatliche Abgaben.

Auch bei der Höhe der Gebühren konnte eine spürbare Entlastung für die Bevölkerung erreicht werden. Während zunächst eine Erhöhung von 30 auf 50 Franken pro Zivilstandsdokument vorgesehen war, wird die Gebühr nun auf 40 Franken begrenzt.

Weiter ist die Einführung eines Monitorings positiv zu vermerken: Künftig soll regelmässig überprüft werden, ob der angestrebte Kostendeckungsgrad eingehalten wird. Das schafft mehr Transparenz und ermöglicht es, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren.

Trotz der grundsätzlich positiven Bilanz: Nicht alle Empfehlungen des Preisüberwachers fanden Eingang in die Vorlage. So bleibt insbesondere die neue sogenannte «Infostargebühr» bestehen und auch die Gebühren für standardisierte Dokumente sind aus Sicht des Preisüberwachers weiterhin zu hoch. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf.

[Manuela Leuenberger]

### 2.2 Friedhofsgebühren: Gemeinde Heitenried folgt dem Antrag des Preisüberwachers

Die Gemeinde Heitenried hat ihre geplanten Gebühren im Bereich Friedhof und Bestattungen nach einer Intervention des Preisüberwachers angepasst. Anlass war die Überprüfung des revidierten Friedhofsreglements, welches neue Tarife für ein Gemeinschaftsgrab vorsah. Im Rahmen der gesetzlichen Anhörung gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG; [SR 942.20](#)) prüfte der Preisüberwacher nicht nur die neu eingeführten Gebühren, sondern sämtliche Bestattungstarife der Gemeinde. Grundlage der Beurteilung bildeten die im Newsletter [01/23](#) veröffentlichten Schwellenwerte aus der Marktbeobachtung «Friedhofgebühren der Kantonshauptstädte – extreme Unterschiede sind nicht nachvollziehbar».

Die Analyse zeigte, dass verschiedene vorgesehene Gebühren die vom Preisüberwacher definierten Schwellenwerte überschritten hätten. Betroffen waren insbesondere das Reihengrab «Sarg für Einwohnerinnen und Einwohner», das Gemeinschaftsgrab «Urne anonym» sowie das Gemeinschaftsgrab «Urne mit Namensnennung für Auswärtige».

Der Preisüberwacher beantragte deshalb gegenüber der Gemeinde Heitenried, die Tarife entsprechend anzupassen.

Die Gemeinde Heitenried folgte dem Antrag des Preisüberwachers. In ihrer Antwort teilte die Gemeindeverwaltung mit, dass die Gebühren so angepasst worden seien, dass die Schwellenwerte ([aus der Marktbeobachtung des Preisüberwachers](#)) nicht mehr überschritten werden.

Der Fall zeigt exemplarisch, wie der Preisüberwacher im Bereich kommunaler Gebühren auf eine verhältnismässige und nachvollziehbare Tarifgestaltung hinwirkt. Gerade bei Friedhof- und Bestattungsgebühren bestehen schweizweit weiterhin erhebliche Unterschiede, die sachlich nicht immer begründet werden können.

[Manuela Leuenberger]

### 3 VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

**Kontakt/Rückfragen:**

Mediananfragen: [media@pue.admin.ch](mailto:media@pue.admin.ch)

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Jana Josty, Medien- und Informationsstelle, Tel. 058 465 16 37

#### 4 Anträge des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG sowie Art 5a AllgGebV

Der Preisüberwacher veröffentlicht in jedem Newsletter die Liste der Gemeinden und Kantone, denen er im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 14 PüG, sowie der Bundesbehörden, denen er gemäss Art. 15 PüG oder Art. 5a AllgGebV einen Antrag zugestellt hat.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde dafür zuständig, eine von einem marktmächtigen Unternehmen vorgeschlagene Preiserhöhung zu beschliessen oder zu genehmigen, so holt sie vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dieser kann vorschlagen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder den missbräuchlich aufrechterhaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Analog haben andere bundesrechtliche Stellen mit Preisüberwachungsaufgaben den Preisüberwacher gemäss Art. 15 PüG zu konsultieren. Vom Bund erlassene Gebühren wiederum sind dem Preisüberwacher gemäss Art. 5a AllgGebV zu unterbreiten.

Zwischen dem 17. April 2026 und dem 22. Mai 2026 sandte der Preisüberwacher seine Anträge an die folgenden Stellen:

<b>Datum/ Date/ Data</b>	<b>Fälle/ Cas/ casi</b>
	<b>Wasser/ Eau/ Acqua</b>
24.04.2026	Château-d'Oex (VD)
27.04.2026	Dorf (ZH)
27.04.2026	Höri (ZH)
27.04.2026	Guggisberg (BE)
27.04.2026	Oberhallau (SH)
19.05.2026	Dinhard (ZH)
	<b>Abwasser/ Eaux usées/ Canalizzazioni</b>
27.04.2026	Dorf (ZH)
27.04.2026	Höri (ZH)
27.04.2026	Guggisberg (BE)
27.04.2026	Oberhallau (SH)
27.04.2026	Wolfhalden (AR)
04.05.2026	Bullet (VD)
04.05.2026	Villarzel (VD)
19.05.2026	Dinhard (ZH)
	<b>Abfall/ Déchets/ Rifiuti</b>
01.05.2026	Fieschertal (VS)
04.05.2026	Bullet (VD)
04.05.2026	Bourg-en-Lavaux (VD)
07.05.2026	Bern (BE)
	<b>Baubewilligungen/ Permis de construire/ Permessi di costruzione</b>
22.05.2026	Molondin (VD)
	<b>Elektrizität/ Electricité/ Elettricità</b>
09.02.2026	Ingenbohl (SZ)
05.03.2026	Bötztal (AG)

	<b>Spitäler/ Hôpitaux/ Ospedali</b>
20.04.2026	ST Reha Basispreis (Festsetzung) ab 2025 Adullam Stiftung (BS)
20.04.2026	SwissDRG Baserate ab 2026 Bethesda Spital (BS)
23.04.2026	SwissDRG Baserate ab 2025 UKBB (BS)
23.04.2026	ST Reha Basispreis ab 2026 Felix Platter-Spital (BS)
11.05.2026	SwissDRG Baserates 2019-2022 St. Claraspital (BS)
22.05.2026	SwissDRG Baserate ab 2026 Andreas Klinik Cham (ZG)
	<b>Friedhofgebühren/ Taxes de cimetièrè/ Tariffe cimiteriali</b>
14.04.2026	Meikirch (BE)
21.04.2026	Villars-Ste-Croix (VD)
23.04.2026	Basel (BS)
04.05.2026	Heitenried (FR)
	<b>Bürgerrecht/ Droit de cité/ Cittadinanza</b>
14.04.2026	Meikirch (BE)
	<b>Fotokopiegebühren/tarifs de photocopie/Spese per fotocopia</b>
14.04.2026	Meikirch (BE)